

# 03/BV/164/2024

Beschlussvorlage  
öffentlich

## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Bartow West" hier: Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 01.03.2024  <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	14.03.2024	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Bartow hat mit Beschluss vom 26.08.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ und die öffentliche Auslegung bzw. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ lag in der Zeit vom 18.04.2022 bis 20.05.2022 im Amt Treptower Tollensewinkel (Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow / Fachbereich Bauverwaltung) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit innerhalb der Beteiligungsfrist keine schriftlichen Stellungnahmen bzw. Äußerungen abgegeben.

Mit Schreiben vom 03.03.2022 wurden 35 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die frühzeitige Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 19 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 8 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf der Gemeinde Bartow gibt bzw. keine Belange berührt werden. Die mit Datum 13.11.2023 eingegangene ergänzende Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte fand Berücksichtigung.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Entgegenstehende Ziele der Raumordnung / Nutzung von Landwirtschaftsflächen Bodenordnungsverfahren Bartow
- Fluchtkorridor für Säugetiere
- Anforderungen an den Umweltbericht / Verbreiterung des Grünstreifens / Reduzierung der zulässigen GRZ (Grundflächenzahl)
- Verrohrte Gewässer 2. Ordnung BA 59 sowie Flächendränage
- 40m Anbauverbotszone gemäß FStrG

### Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere

Überprüfungen bei der Aufbereitung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Bartow:

1. Klärung des Umgangs mit den Zielen der Raumordnung bzw. Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) sowie Berücksichtigung der Ergebnisse des ZAV. Inzwischen liegt ein Zielabweichungsbescheid (mit Auflagen) vom 28.08.2023 vor. Die Auflagen werden im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen der Regelungen des Durchführungsvertrages berücksichtigt.
2. Aufnahme einer textlichen Festsetzung, dass zusätzlich zu der PV-Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet zulässig ist.
3. Konkretisierung der textlichen Festsetzung 1.1: konkrete Datumsangabe und Konkretisierung „...fest aufgeständerte ...“.
4. Es wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
5. Abstimmung mit der Flurneuordnungsbehörde (StALU MSE)
6. Berücksichtigung des Leitungsbestandes.
7. Angabe der zulässigen Bauhöhe in m über NHN.
8. Nachrichtliche Übernahme der Bodendenkmale.

Für eine ausführliche Darstellung wird auf die nachfolgende tabellarische Darstellung (Abwägungstabelle) verwiesen.

In den Begründungstext werden dementsprechende Korrekturen und Ergänzungen zu den oben aufgeführten Themen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen. Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Von dem Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen. Die Abwägungstabelle (bestehend aus Seite 1 bis 60) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen: Sämtliche anfallenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger.</b>			

## Anlage/n

1	Bartow West_VBP3_Vorentwurf_Abwägung_20240229 öffentlich
---	--

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

### **1. Auswertung**

Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Bartow West“ der Gemeinde Bartow wurde am 26.08.2021 gefasst.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gleichzeitig beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des B-Plans Nr.3 „Solarpark Bartow West“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.04.2022 bis 20.05.2022 mittels öffentlicher Auslegung. Die Auslegung wurde am 08.04.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden ebenfalls im Internet auf der Gemeinde Bartow (<https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-A-G/Bartow/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht/>) eingestellt.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 03.03.2022 wurden 35 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die frühzeitige Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 19 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 8 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf der Gemeinde Bartow gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Im November 2023 erfolgte eine ergänzende Stellungnahme vom Landkreis. Diese wurde ebenfalls in die Abwägung einbezogen.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Entgegenstehende Ziele der Raumordnung / Nutzung von Landwirtschaftsflächen
- Bodenordnungsverfahren Bartow
- Fluchtkorridor für Säugetiere
- Umweltbericht / Verbreiterung des Grünstreifens / Reduzierung der zulässigen GRZ
- verrohrte Gewässer 2. Ordnung BA 59 sowie Flächendränage
- 40m Anbauverbotszone gemäß FStrG
- 220-kV-Leitung

### **2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung**

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr.3 der Gemeinde Bartow:

1. Klärung des Umgangs mit den Zielen der Raumordnung bzw. Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens sowie Berücksichtigung der Ergebnisse des ZAV. Inzwischen liegt ein Zielabweichungsbescheid (mit Auflagen) vom 28.08.2023 vor. Die Auflagen werden im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen der Regelungen des Durchführungsvertrages berücksichtigt.
2. Aufnahme einer textlichen Festsetzung, dass zusätzlich zu der PV-Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet zulässig ist
3. Konkretisierung der textl. Festsetzung 1.1: konkrete Datumsangabe und Konkretisierung „...fest aufgeständerte ...“
4. Es wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat
5. Abstimmung mit der Flurneuordnungsbehörde (FNOBehörde)
6. Berücksichtigung des Leitungsbestandes
7. Einhaltung des 40m Schutzabstandes entlang der BAB
8. Angabe der zulässigen Bauhöhe in m. über NHN

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**

9. Nachrichtliche Übernahme der Bodendenkmale
10. Korrektur des Schützabstandes entlang der 220-kV-Leitung

In den Begründungstext werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
<p>1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Schreiben vom 29.03.2022 zur Planungsanzeige vom 02.03.2022</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3, M 1 : 3.000, Vorentwurf, Stand 10.02.2022</li> <li>- Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3, Stand 10.02.2022</li> <li>- Umweltbericht Vorentwurf, erarbeitet durch Kunhart Freiraumplanung und ECOLogie, Stand 10.02.2022</li> <li>- Bestandsplan, M 1:8.000, Stand 17.11.2021</li> <li>- Konfliktplan, M 1:8.000, Stand 17.12.2021</li> </ul> <p><b>Planungsanlass und -ziel:</b></p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat in ihrer Sitzung am 26.08.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Bartow-West“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Der ca. 74 ha umfassende Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen, die sich in einem Streifen von 200 m östlich und westlich entlang der Bundesautobahn A20 befinden.</p>	

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p><b>Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:</b></p> <p>Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanzialen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen</li> <li>- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen</li> <li>- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie</li> <li>- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.</li> </ul> <p>Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.5(2) RREP MS soll in den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Die durch die Gemeinde Bartow geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie würde nicht nur zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Die Planung entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.</p>	<p>Die Zustimmung im Zusammenhang mit Programmsatz 5.3(1) LEP M-V wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS handelt es sich bei geeigneten Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere um Konversionsstandorte, stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen. Der durch die Gemeinde Bartow vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 befindet sich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, die gemäß Gesamtkarte (M 1:100.000) des RREP MS in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt. Die Nutzung dieser Flächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht somit nicht dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sowie Programmsatz 4.5(3) LEP M-V.</p> <p>Außerdem dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Der Geltungsbereich des durch die Gemeinde Bartow aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Streifen von bis zu ca. 200 m Breite östlich und westlich der Bundesautobahn A 20 und überschreitet damit deutlich die o.g. 110 m. Die Planung widerspricht somit dem o.g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V.</p>	<p>Es erfolgt eine bilaterale Abstimmung hinsichtlich des Umgangs mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RREP MS. Diese Planung ist aus dem Jahr 2011 und die Einstufung der Flächen wurde inzwischen gemäß LEP M-V (erstellt im Jahr 2016) offensichtlich geändert. Inzwischen liegt ein Zielabweichungsbescheid vom 28.08.2023 vor. Dieser Bescheid ist die Grundlage für das weitere Verfahren.</p> <p>Es erfolgt eine bilaterale Abstimmung hinsichtlich des Umgangs mit der LEP-Vorgabe eines maximal 110 m breiten Streifens entlang der Autobahn bzw. des generellen Ausschlusses der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb dieses Bereiches. Inzwischen wurden die Vorgaben gemäß der Planungsvorgaben der Bundesregierung (EEG-Gesetzgebung 2023) geändert und auf Bundesebene wird ein 500m breiter Streifen angesetzt. Dies müsste bei der Landes- und Regionalplanung ebenfalls Berücksichtigung finden. Insbesondere aufgrund der aktuellen Anforderungen an einen möglichst schnellen und umfassenden Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien ist es angebracht, die diesbezüglichen Ziele der Raumordnung gemäß LEP M-V, die einer Solarnutzung derzeit entgegenstehen, erneut zu überprüfen. Ein Antrag für ein formelles Zielabweichungsverfahren wurde bereits gestellt. Das ZAV-Ergebnis wird die Grundlage für das weitere Verfahren sein. Inzwischen liegt ein Zielabweichungsbescheid vom 28.08.2023 vor. Dieser Bescheid ist die Grundlage für das weitere Verfahren.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Mit einer durchschnittlichen Wertzahl von unter 50 würde eine Umnutzung der durch die Planung betroffenen derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht widersprechen.</p> <p>Die im o. g. Programmsatz 6.5(6) RREP MS als Ziel der Raumordnung aufgeführten Ausschlussgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Inwiefern dem o. g. Grundsatz der Raumordnung zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.</p> <p>Gemäß Gesamtkarte (M 1:100.000) des RRP MS befindet sich ein Teil des Geltungsbereiches in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Die daraus resultierenden Belange wären mit der dafür zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu klären.</p> <p><b>Schlussbestimmung:</b></p> <p>Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ der Gemeinde Bartow ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung <b>nicht</b> vereinbar.</p> <p>Zudem entspricht die Planung nicht den o. g. Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß der Programmsätze 4.5(3) und 5.3(9) LEP M-V sowie 6.5(4) RREP MS.</p> <p><i>Hinweis: Es besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde.</i></p>	<p>Die relativ niedrigen Wertzahlen im Plangebiet unterstützen die geplante Nutzung als PV-Fläche und sind ein wichtiges Argument in der Gesamtbetrachtung dieses Vorhabens.</p> <p>Wird berücksichtigt. Es erfolgt diesbezüglich im weiteren Verfahren eine Klärung mit der zuständigen Behörde, siehe TÖB Nr. 2.</p> <p>Siehe oben (S.5 Abs 2 Abwägung).</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
<p>2: Landkreis  Mecklenburgische  Seenplatte  Bauamt/Kreisplanung  Bauleitplanung</p>	<p>Schreiben vom 13.06.2022</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Bartow West" der Gemeinde Bartow beschlossen.</p> <p>Die Gemeinde Bartow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.</p> <p>Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Bartow West" der Gemeinde Bartow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Februar 2022) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p>	
	<p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Bartow West" der Gemeinde Bartow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	
	<p>Westlich der Ortslage Bartow ist auf einem Korridor von 200m beidseitig der Bundesautobahn BAB 20 die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF) beabsichtigt.</p> <p>Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Bartow West" der Gemeinde Bartow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 74 ha.</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>An dieser Stelle mache ich daher im Folgenden auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (<b>Anpassungspflicht</b> nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; siehe Abwägung zur TÖB Nr. 1.</p>
	<p>Zu o. g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 29. März 2022 vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung <b>nicht vereinbar</b>.</p>	<p>Inzwischen liegt ein Zielabweichungsbescheid vom 28.08.2023 vor (siehe nachfolgende ergänzende Stellungnahme des Landkreises).</p>
	<p>Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form <b>nicht genehmigungsfähig</b> ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führt.</p>	
	<p><u>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor</u></p>	
<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Kreisplanung Bauleitplanung</p>	<p>Erneutes Schreiben vom 13.11.2023</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ beschlossen.</p> <p>Zuletzt wurde der Landkreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Stand vom Februar 2022 zu einer Stellungnahme aufgefordert. Hierzu hat der Landkreis eine Stellungnahme mit Datum vom 13. Juni 2022 abgegeben, auf welche ich vom Grundsatz her verweise. Diese Stellungnahme war vor dem Hintergrund entgegenstehender Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht abschließend, da entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB in diesem Fall der Gemeinde die weitere Aufstellung eines Bebauungsplanes verwehrt ist.</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Mit Schreiben vom 06. September 2023 übermittelte das Amt Treptower Tollensewinkel nunmehr einen Zielabweichungsbescheid der Obersten Landesplanungsbehörde M-V mit Datum vom 28. August 2023. Danach ist die Abweichung des Vorhabens „Solarpark Bartow West“ von den Zielen von Raumordnung und Landesplanung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter Maßgaben.</p>	
	<p>Davon ausgehend nehme ich nunmehr zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ der Gemeinde Bartow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Februar 2022) als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung:</p>	
	<p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p>	
	<p><b>1.</b> Westlich der Ortslage Bartow ist auf einem Korridor von 200m beidseitig der Bundesautobahn BAB 20 die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF) beabsichtigt. Die PVF soll für einen Zeitraum von 40 Jahren als Zwischennutzung befristet werden; Folgenutzung ist die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.</p> <p>Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Bartow West" der Gemeinde Bartow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 74,2 ha.</p>	
	<p><b>2.</b> Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (<b>Anpassungspflicht</b> nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p>	
	<p>Der o. g. Bebauungsplan entspricht nur im Zusammenhang mit dem <b>Zielabweichungsbescheid</b> vom 28. August 2023 der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Die mit Stand 02/2022 zur Stellungnahme vorliegenden Planunterlagen tragen dem nicht Rechnung. Die Planunterlagen sind diesbezüglich zu aktualisieren und den erteilten Maßgaben anzupassen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Vorgaben des ZAV-Bescheides werden im weiteren Planaufstellungsverfahren berücksichtigt.</p>
	<p>Auf Folgendes weise ich hin:</p> <p>Für den Landkreis als Genehmigungsbehörde für die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 ist nicht erkennbar, auf welche Planfassung sich der Zielabweichungsbescheid und somit die erteilten Maßgaben beziehen. Die Vereinbarkeit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung ist im weiteren Planverfahren durch eine</p>	<p>Wird bei der Aufbereitung der Begründung zum Planentwurf bzw. bei der bevorstehenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	entsprechende <b>schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde</b> nachzuweisen.	
	<p><b>3.</b> Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (<b>Entwicklungsgebot</b>). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).</p> <p>Die Gemeinde Bartow hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o. g. Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Diesem Ansatz folge ich vom Grundsatz her.</p> <p><b>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</b></p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<p><b>4.</b> Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Bartow West" der Gemeinde Bartow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p>	
	<p><b>4.1.</b> Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF). In der Begründung (Seite 11) wird mit der Abb. 2 eine beispielhafte schematische Darstellung gegeben. Danach sind <b>fest aufgeständerte PV-Modultische</b> vorgesehen.</p> <p>Alle Untersuchungen im Planaufstellungsverfahren gehen entsprechend von einer solchen Art von Modultischen aus, insbesondere in Bezug auf immissionsschutzrechtliche Belange.</p> <p>Entsprechend wird aus planungsrechtlicher Sicht empfohlen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in der textlichen Festsetzung 1.1 dahingehend eine <b>Konkretisierung</b> vorzunehmen.</p> <p>Außerdem genügt die Angabe von „40 Jahren“ nicht dem Bestimmtheitsgebot einer textlichen Festsetzung. Eine <b>konkrete Datumsangabe</b> ist hier im weiteren Planverfahren zu benennen.</p>	<p>Es erfolgt eine dementsprechende Regelung bzw. Konkretisierung im Durchführungsvertrag. In der textl. Festsetzung wird „... fest aufgeständerte ...“ eingefügt.</p> <p>Wird berücksichtigt, es erfolgt eine konkrete Datumsangabe.</p>
	<p><b>4.2.</b> Die Bestimmung der maximalen Höhe baulicher Anlagen bedarf der Angabe des <b>unteren Bezugspunktes</b>.</p> <p>In der Planzeichnung und Planzeichenerklärung wird hierzu die Angabe „über GOK“ gemacht. Auf welches <b>Höhenbezugssystem</b> sich diese Angabe bezieht, bleibt offen.</p>	Wird berücksichtigt, es erfolgt bei der Aufbereitung des Planentwurfs eine Angabe in m über NHN.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Im weiteren Planaufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan ist dies noch zu konkretisieren.</p>	
	<p><b>4.3.</b> Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die gesicherte Erschließung, wozu grundsätzlich auch der <b>abwehrende Brandschutz</b> gehört. Entsprechend ist dieser Aspekt <b>abschließend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung</b> zu klären. Eine Verlagerung auf die nachgeordnete Baugenehmigungsebene ist danach nicht zulässig.</p> <p>Ohne abschließende Klärung des abwehrenden Brandschutzes bis spätestens zum Satzungsbeschluss wäre der Bebauungsplan ansonsten nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Eine fachliche Einschätzung erfolgt im standortbezogenen Brandschutzkonzept des Architekturbüros M. Teichmann. Angaben zum Brandschutz werden im Begründungstext eingearbeitet.</p>
	<p><b>5.</b> Nach <b>§ 12 BauGB</b> kann die Gemeinde durch einen <b>vorhabenbezogenen Bebauungsplan</b> die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.</p> <p>Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,</li> <li>* den Durchführungsvertrag und</li> <li>* als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</li> </ul>	
	<p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß <b>§ 12 BauGB</b> somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <p>Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im <b>Durchführungsvertrag</b> verpflichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung <b>bereit und in der Lage sein</b>.</li> </ul> <p>Hieraus folgt die <u>Nachweispflicht</u> der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers</p>	<p>Die Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Regel muss der Vorhabenträger <b>Eigentümer der Flächen</b> sein, auf die sich der Plan erstreckt.</li> </ul> <p>Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche <u>Verfügungsberechtigung</u> nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)</p> <p>Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Durchführungsvertrag ist <b>vor dem Satzungsbeschluss</b> nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)</li> </ul> <p>Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</p>	
	<p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p>Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p>	
	<p><b>6. Die Festsetzungen</b> sind Bestandteil der Satzung und haben grundsätzlich verbindlich und rechtseindeutig zu erfolgen.</p> <p>Wesentlich ist dabei immer eine klare unmissverständliche Planaussage; die Festsetzungen müssen einen abschließenden, regelnden Inhalt haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit müssen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein.</p> <p>Der Inhalt eines <b>vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</b> muss also genau erkennbar und feststellbar sein. Die Bürger und Behörden müssen ohne zusätzliche Erläuterung von dritter Seite entnehmen können, ob und gegebenenfalls wie und wo gebaut werden darf.</p> <p>Das BauGB bestimmt letztlich nicht, welche Festsetzungen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen werden können.</p> <p>Festsetzungen können, insbesondere ausgehend von in der Praxis bewährten Begriffsdefinitionen, in entsprechender Anwendung des § 9 BauGB erfolgen; dabei kann der Plan aber auch städtebauliche Festlegungen enthalten, die aufgrund der BauNVO bzw. der LBauO M-V getroffen werden.</p>	
	<p>Nach <b>§ 12 Abs. 3 BauGB</b> ist die Gemeinde jedoch nicht an § 9 BauGB gebunden. Damit kann der Plan letztlich auch städtebauliche Festlegungen enthalten, die über den ansonsten abschließenden Katalog des § 9 BauGB hinausgehen. Es sind <b>also „maßgeschneiderte“</b> Festsetzungen möglich.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan bezieht sich auf ein spezielles Bauvorhaben. Möglichst alle für notwendig gehaltenen Regelungen sollten daher als Festsetzung in die Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Die Regelungsinhalte sind auf das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers abzustimmen.</p>	
	<p>Eine <u>weitere Möglichkeit</u> zur Regelung von Festsetzungen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist durch den <b>§ 12 Abs. 3a BauGB</b> geschaffen worden.</p> <p>Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.</p>	
	<p><b>Baugebiete</b> können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen <u>allgemein</u> festgesetzt.</p>	

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p><u>Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.</u></p> <p><u>Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig sind, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, usw.</u></p>	
	<p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des <b>§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, die auch durch den Durchführungsvertrag gedeckt werden.</b></p> <p>Sollten Änderungen im Rahmen der Planfestsetzungen erforderlich werden, bedarf es keiner Planänderung – eine Vertragsänderung mit Beschlussfassung reicht aus.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wird ein Baugebiet festgesetzt, so dass hier offensichtlich von der Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB auszugehen ist.</p> <p>Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p>Wird berücksichtigt, es erfolgt die Ergänzung einer textlichen Festsetzung Nr. 5.2, die besagt, dass nur solche Nutzungen zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.</p>
	<p><b>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</b></p>	
	<p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Umfänge und Detaillierungsgrade der Untersuchungen erhoben wurden.</p>
	<p>1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes (Stand: Februar 2022) folgende Stellungnahme.</p>	
	<p><b>Eingriffsregelung</b></p>	
	<p>Die Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Baumaßnahmen sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	verbunden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, bzw. unvermeidbare Eingriffe gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.	
	Die im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlagen entstehenden unvermeidbaren Eingriffe sind zu ermitteln und entsprechend des Kompensationserfordernis durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Neufassung 2018). Eingriffe in Natur und Landschaft dürfen erst zugelassen werden, sofern nachgewiesen wurde, dass sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Auf Grund der Abweichungen von den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Im Ergebnis ist dem Antrag der Gemeinde Bartow auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz am 28. August 2023, vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, unter bestimmten Maßgaben entsprochen worden, welche im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Planung sieht vor, auf einer Fläche von ca. 74,2 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der größte Teil der Flächen wird aktuell landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Überdeckung mit Solarmodulen beträgt gemäß GRZ 70 %. Der vorhandene Verbindungsweg Bartow - Groß Below geht als Verkehrsfläche in die Planung ein und bleibt teilversiegelt. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Bartow und östlich der Ortschaft Groß Below auf Ackerflächen. Die Autobahn A 20 durchquert die Fläche von Süd nach Nord und trennt den Geltungsbereich in zwei Teile. Entlang der westlichen sowie der östlichen Geltungsbereichsgrenzen sind ca. 48 m breite Maßnahmenflächen vorgesehen, auf denen Sichtschutzgehölze und Offenlandflächen entwickelt werden sollen.	Der Planungsparameter aus dem Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen.
	Das Sondergebiet „Solarpark“ hat eine geplante Größe von insgesamt ca. 555.200 m <sup>2</sup> , Grünflächen von 185.000 m <sup>2</sup> und Verkehrsflächen von 1.600 m <sup>2</sup> . Gesamtgröße des Plangebietes 741.800 m <sup>2</sup> . Flächenbeeinträchtigung (Eingriff) 543.959 m <sup>2</sup>	

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Berechnetes Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeeinträchtigung 488.162,75 m<sup>2</sup> EFÄ Versiegelung 300 m<sup>2</sup> EFÄ Gesamt = 488.462,75 m<sup>2</sup> EFÄ Kompensationsmindernde Maßnahmen = 161.016,70 m<sup>2</sup> EFÄ Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme = 327.446,05 m<sup>2</sup> EFÄ</p>	
	<p><b>Kompensationsmaßnahmen</b> Die untere Naturschutzbehörde begrüßt die geplante Realkompensationsmaßnahme (M1) auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker.</p>	<p>Die Zustimmung der uNB zur Kompensationsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Beschreibung:</u> Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese. Anforderungen für Anerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche wurden vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt</li> <li>• dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat</li> <li>• Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 15. September</li> <li>• dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM</li> <li>• Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)</li> <li>• Mindestbreite 10 m</li> <li>• Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle</li> </ul>	<p>Die Anforderungen an die Maßnahme Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker gemäß HzE werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 01. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes.</li> </ul>	

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden</li> </ul> <p><u>Vorgaben zur Unterhaltungspflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd nicht vor dem 01. Juli mit Abfuhr des Mähgutes</li> <li>- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre</li> <li>- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken</li> <li>• Mindestflächengröße: 2.000 m<sup>2</sup> Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche Kompensationswert: 3,0 Mögliche Zuschläge: + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird</li> </ul>	
	<p>Aus der Verschneidung üblicher Pflegerverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender Pflegeplan:</p> <p>Allgemeine Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten</li> <li>• kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>• kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 01. März bis 15. September</li> <li>• Mahd mit Messerbalken ab 01. September</li> <li>• Mahd mit Abfuhr des Mähgutes</li> <li>• Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante</li> </ul>	
	<p>Jeweils entlang der westlichen und der östlichen Plangebietsgrenze sind 5 m breite Sichtschutzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.</p> <p>Für die Kompensationsmaßnahmen mit der entsprechenden Erforderlichkeit, sind die auf den Standort abgestimmten Pflegepläne und die Ermittlungen der Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.</p>	<p>Pflegeplan und Kapitalstock werden mit dem Entwurf zur Kontrolle und Bestätigung an die uNB gegeben.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Diese Bestätigung ist notwendig sowie Bestandteil der Entscheidung, ob der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann.</p>	
	<p>Zur Absicherung der dauerhaften Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme ist die Bildung eines Kapitalstocks (gemäß Pflegeplan) über einen Zeitraum von 25 Jahren erforderlich, der dann über ein Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu <b>sichern</b> ist. Erfolgt die Sicherung nicht über eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, so kann auch eine entsprechende Bankbürgschaft beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (als Begünstigter) in Höhe der</p> <p>Sicherungssumme hinterlegt werden oder die Sicherungssumme wird zur Absicherung der Kompensationsmaßnahme, mit der entsprechenden Zweckbindung, bei der Gemeinde Bartow (im Haushalt als Rückstellung) gesichert. Die erforderliche Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme (mit dem Nachweis über die Umsetzung) vorzulegen.</p>	<p>Die erforderliche Sicherung wird der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme (mit dem Nachweis über die Umsetzung) vorgelegt.</p>
	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter Einhaltung nachfolgender Maßnahmen, die in den Bebauungsplan zu übernehmen sind, zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben seitens der uNB aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt wird, wenn folgende Maßnahmen umgesetzt werden:</p>
	<p>Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel, Schafstelze) betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig.</p> <p>Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage- und Fundamentflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind</p>	<p>Die Maßnahme V1 wird folgendermaßen korrigiert:          „Zum Schutz der Avifauna ist der Beginn der Baufeldfreimachung (Fällungen, Modellierungen, Einrichtung der Zuwegungen, Montageflächen Baustellenversorgung,) ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. zulässig. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Vergrämungsmaßnahmen, wie z. B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.	nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.“
	Die Mahd der Fläche ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01. Juli eines jeden Jahres durchzuführen. <u>Ausnahme:</u> Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.	Die Pflege des Grünlandes ist bereits wie von der uNB gefordert in Maßnahme V2 beschrieben Staffelmahd ist nicht vorgesehen.
	Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01. März – 31. August erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst auch, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/ Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.	Die Ökologische Baubegleitung (öBB) wird als Maßnahme V4 folgendermaßen festgesetzt: „Die Bauarbeiten sind vom 01. März – 31. August durch eine in Ornithologie und Herpetofauna fachkundige Person zu begleiten, welche die Baufläche vor Baubeginn auf Bodenbrüter, Lurche und Reptilien untersucht und bei Nachweisen geeignete Maßnahmen ergreift. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten“
	Die dort befindlichen gesetzlich geschützten Biotope (Feldgehölze) sowie die Gehölzstrukturen an der A 20 sind zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt oder überbaut werden.	Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen durch die Abgrenzung der SO-Gebiete bzw. der Maßnahmenflächen geschützt werden.
	Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie –	Als Maßnahme V5 wird festgesetzt:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl an Zufahrtsstraßen (wenn geplant) darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind.</p> <p>Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.</p>	<p>Zum Schutz der Insekten, sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die geringe Blauanteile enthalten. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.</p>
	<p><u>Begründung:</u>  Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.</p> <p>Auf der Acker- und Ruderalflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden (Wiesenpieper, Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Braunkehlchen etc.). Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.</p> <p>Das Vorhandensein von Bodenbrüter innerhalb der künftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.</p> <p>In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angelockt. Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.</p> <p>Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.</p> <p>Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Acker- und Ruderalflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tiere zu vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>2. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde wird auf Folgendes hingewiesen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Umfänge und Detaillierungsgrade der Untersuchungen erhoben wurden.</p>
	<p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p>	
	<p>Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>	
	<p>In der LAI (Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen wird insbesondere darauf verwiesen, dass Immissionsorte die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind, hinsichtlich einer Blendung als kritische Immissionsorte betrachtet werden müssen. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.</p> <p>Um Nutzungskonflikten zwischen dem geplanten Solarpark Bartow West und der vorhandenen Wohnbebauung vorzubeugen und somit auch dem § 50 BImSchG zu entsprechen, sollte in der Planung die Blendungssituation betroffener Immissionsorte analysiert werden.</p>	<p>Wird gefolgt. Das Blendgutachten der SolPEG GmbH (01.09.2023) kommt zu dem Ergebnis, dass „die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung erzeugen.“</p>
	<p>3. Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird angemerkt, dass die in der Stellungnahme des WBV „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ vom 10. März 2022 enthaltenen Forderungen und Hinweise zu den im Planungsgebiet vorhandenen <b>Gewässer II. Ordnung</b> sowie gegebenenfalls vorhandener Drainagen zu befolgen und in die Begründung aufzunehmen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden dem Vorhabenträger übergeben. Die Auflagen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>
	<p>Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist</p>	

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p> <p>Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.</p>	
	<p>4. Abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel bei Umsetzung der folgenden Anforderungen nicht entgegen.</p>	
	<p>Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Durch den Vorhabenträger hat eine <b>Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)</b> zu erfolgen. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist bei Anzeige des Baubeginns dem Landkreis vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen und wird durch Regelung im Durchführungsvertrag abgesichert.</p>
	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dabei soll der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ca. 74,2 ha betragen.</p> <p>Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens hat der Vorhabenträger den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des</p>	

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage.</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer <u>Fläche von mehr als 3.000 m²</u> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.</p>	
	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) M-V sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standort-typischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <p>Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).</p>	
	<p><b>5. Denkmalpflegerische Belange von <i>Baudenkmalen</i> werden nicht berührt.</b></p>	
	<p>Im Bereich des o. g. Plangebietes sind <b>Bodendenkmale bekannt</b> (siehe Anlage).</p> <p>Diese sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan (Planzeichnung und Begründung) zu übernehmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt, die Bodendenkmale werden nachrichtlich übernommen.</p>
	<p>Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen.</p>	
	<p>Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.	
	<p>Folgende Hinweise sind ebenfalls zu übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.</li> <li>2. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.</li> <li>3. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385 - 58879 681).</li> </ol>	Wird berücksichtigt, die Hinweise werden im Begründungstext eingearbeitet.
	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkscundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).</p> <p>Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p>	
	<p><b>III. Sonstige Hinweise</b></p>	
	<p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Bartow West" der Gemeinde Bartow folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Fortschreibung des Begründungstextes eingearbeitet bzw. beim weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt.</p>
	<p><b>1.</b> Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der <b>Begründung</b> zum o. g. Bebauungsplan ist im Punkt I.1. 'Veranlassung und Erforderlichkeit' die Nennleistung der PVF noch zu ergänzen.</li> </ul> <p>Im Übrigen gibt es noch weitere Abschnitte in der Begründung, in denen Angaben noch zu ergänzen sind, wie bspw. Vermessungsbüro oder Höhenlage.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Verfahrensvermerke</b> dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.</li> </ul> <p>Auf die Genehmigungsbedürftigkeit des o. g. Bebauungsplanes mache ich an dieser Stelle nochmals aufmerksam.</p>	

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB


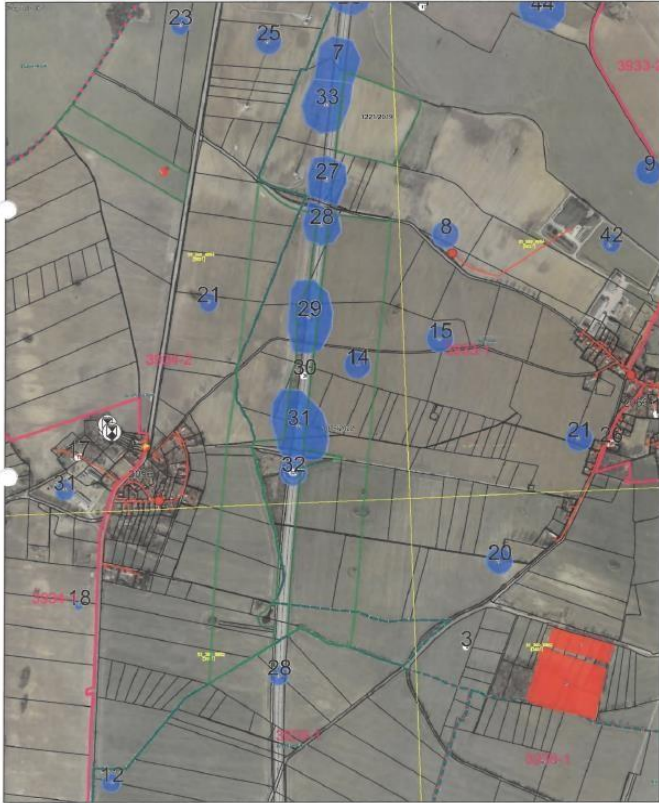
Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.</p>	
	<p>2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den <b>nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen</b>, bereits vorliegenden <b>umweltbezogenen Stellungnahmen</b> für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist <b>im Internet zu veröffentlichen</b>. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten.</p> <p>Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p>	
	<p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche <b>Arten umweltbezogener Informationen</b> ausgelegt werden.</p> <p>Dies erfordert einen <b>grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden</b>.</p> <p>Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.</p> <p>Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p>	
	<p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p>	
	<p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>	

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte <b>Unterlassen</b> dieser Angaben bleibt jedoch ein <b>beachtlicher Fehler</b> gemäß § 214 BauGB, was zur <b>Unwirksamkeit</b> des Bauleitplans führt.	
	<b><u>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!</u></b>	
	Auf <b>§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB</b> mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen <b>zusätzlich ins Internet einzustellen</b> und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>  <b>Kartenausug - Geoportal</b>  <small>(kein amtlicher Auszug)</small>            Bartow (133933)            Flur: 1            Maßstab: ca. 1:12767            Datum: 18.03.2022            Stelle: Bauamt / Denkmale - Breitband, Nutzer: Schalinski         </p> <p> <b>107612022-502 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b>  <small>Geobasisdaten: © GeoBasis-DEAM-V 2022</small>  <small>Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</small> </p> <p> <small>Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung sind von Teilen - gehen z.B. Handdruck, Fotografie, Mikroverfilmung, Scannen sowie Reproduktion.</small> </p> 	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
<p>3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Schreiben vom 29.03.2022</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Mit dem o. g. B-Plan werden jeweils Teile der Ackerlandfeldblöcke DEMVL1075DA20063, DEMVL1075DA20068, DEMVL1075DA2009 und DEMVL1075DA20094 überplant. Für diese überplanten Flächen sind die Bodenzahlen im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 30 bis 53 angegeben.</p> <p>In der Planzeichnung des o. g. Vorhabens mit Stand 10.02.2022 ist aufgeführt, dass sich die Baugrenzen in einem Abstand von bis zu 200 Metern beidseitig parallel zur vorhandenen Autobahn erstrecken sollen. Zudem sind „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen, welche streifenförmig und jeweils ca. 48 Meter breit sind (siehe Seite 5, letzter Absatz des Umweltberichtes mit Stand 10.02.2022). Mit dem o. g. Bebauungsplan werden der Landwirtschaft demnach zwei jeweils bis zu 248 m breite Streifen beidseitig parallel zur A20 für bis zu 40 Jahre (siehe Punkt 1.1 der textlichen Festsetzung in der Planzeichnung mit Stand 10.02.2022) entzogen.</p> <p>Dazu heißt es in Nr. 5.3 Abs. 9 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 neben weiteren Vorgaben, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen <u>nur in</u> einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Konkret geht es damit um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Streifen von <u>maximal</u> 110 Metern Breite.</p> <p>Für die Teilflächen, welche sich außerhalb der 110 m-Streifen befinden, gilt der Grundsatz entsprechend des Punktes 4.5 des LEP M-V 2016. Demnach soll in Vorranggebieten Landwirtschaft der Erhalt und der</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt, es erfolgte eine Klärung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (siehe TÖB. Nr.1). Mit Schreiben vom 30.11.2022 erging der positive ZAV-Bescheid durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde. Die ZAV-Inhalte werden die Grundlage für das weitere Verfahren sein. Es wurde zudem eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass zusätzlich zu der PV-Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet zulässig ist.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Inanspruchnahme der Streifen zwischen 110 und 248 Metern steht daher den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen.</p> <p>Dies steht im Einklang mit der Ansicht des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, welches sich grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben und Standorte ab einer Wertzahl von 50 dürfen nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (siehe Punkt 4.5 Abs. 2 LEP M-V 2016). Zudem ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf Flächen, welche durch Bauarbeiten ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen werden, nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Bleibende Beeinträchtigungen sollten auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.</p> <p>Hinsichtlich der Bewirtschaftung muss die Erreichbarkeit der verbleibenden/ anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.</p> <p><b>Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Der überplante Bereich liegt im Bodenordnungsverfahren Bartow.</p> <p>Die Gemeinde hat die §§ 187, 188 BauGB bislang nicht beachtet, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine frühzeitige Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde zu erfolgen hat.</p> <p>Da es sich hierbei um eine Sonderregelung handelt, ist die Regelbeteiligung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) als TÖB hierzu nicht ausreichend. Vielmehr müsste die Abstimmung schon mit dem Aufstellungsbeschluss erfolgen.</p> <p>Das ist allgemein zu beachten und bei allen weiteren Planungen umgehend nachzuholen (z.B. VPB 8).</p> <p>Mit dem jeweiligen Aufstellungsbeschluss sind der Flurneuordnungsbehörde (FNOBehörde) die Grenzen des jeweiligen Geltungsbereiches</p>	<p>Wird berücksichtigt. Entsprechende Regelungen sollen im Durchführungsvertrag aufgenommen und abgesichert werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Es erfolgt eine bilaterale Abstimmung mit der zuständigen Behörde.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>im amtlichen Koordinatensystem zuzuarbeiten. Details zum Datenformat sind mit Herrn Didzun abzustimmen (Tel. 0395/38069331 bzw. mike.didzun@stalums.mv-regierung.de).</p> <p>Gleiches gilt für die Inhalte der aktuellen Planungsschritte, insbesondere den rechtskräftigen Plan.</p> <p>Speziell zu den VBP 2 u. 3 ist folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Da die Abgrenzung der Geltungsbereiche nicht nach ganzen Flurstücken erfolgt, ist zu erklären, ob zur Umsetzung der Planung noch entsprechende Flurstückszerlegungen vorgesehen sind und wann diese ggf. durchgeführt werden.</li> <li>- Weiterhin wäre zu klären, ob für die beplanten Flächen Minimalregelungen der Flurneuordnung (Arrondierung und Erschließung) möglich sind oder ob das durch die zugrundeliegenden privatrechtlichen Verträge des Vorhabenträgers nicht in Frage kommt. Evtl. sind auch entsprechende Anpassungen dieser Verträge vorstellbar.</li> <li>- Insbesondere wäre dann zu klären, ob für alle Eigentümer eine einheitliche Vergütung vorgesehen ist oder ob geplante Ökoflächen anders als die PV-Flächen behandelt werden.</li> <li>- Grundsätzlich sind die Planungsziele der VBP und die Regelungsziele der Flurneuordnung nicht miteinander vereinbar, wenn keine der o.g. Minimalregelungen möglich sind. Im Hinblick auf die avisierte Nutzungsänderung nach 40 Jahren wäre eine Mitnahme dieser Flächen im Flurneuordnungsverfahren aber sinnvoll, weil es ansonsten zu keiner einheitlichen u. nachhaltigen Agrarstrukturverbesserung in der Gemeinde Bartow kommt.</li> <li>- Letztendlich müssten nämlich die von den VBP betroffenen Flurstücke aus dem Flurneuordnungsverfahren ausgeschlossen werden, um dessen erfolgreichen Abschluss nicht zu gefährden. Innerhalb der VBP-Bereiche bliebe es dann beim aktuellen Rechtszustand mit allen bestehenden agrarstrukturellen und eigentumsrechtlichen Defiziten.</li> </ul>	<p>Wird berücksichtigt. Im Zuge der vorgezogenen Genehmigungsplanung erfolgte am 07.02.2024 eine persönliche sowie am 08.02.2024 eine fernmündliche bilaterale Abstimmung mit Herrn Schmidt vom StALU MS. Es wurde vereinbart, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kleineigentümer sind flächengleich entlang dieser Wege abzufinden, so dass die überwiegende Restfläche zusammenhängend dem Eigentümer ONR 63 zugeteilt werden könnte.</li> </ul>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im westl. Bereich des VBP 2 überwiegt höherwertiges Ackerland (AZ&gt;40). Nach einer Mitteilung des EM v. 21.6.2021 zum Ausbau von PV-Anlagen ist diese Bodenwertigkeit als Ausschlusskriterium angegeben. Unabhängig von der Verbindlichkeit dieser Aussage gegenüber dem LEP 2016 ist es agrarstrukturell wenig sinnvoll, diese Flächen aus der Ackernutzung zu nehmen, während z.B. der Geltungsbereich des VBP die Flurstücke 176/1 u. 176/2 ausspart, die in den übrigen Geltungsbereich hineinragen und wo minderwertiges Ackerland vorhanden ist. Die Eigentümer dieser Flurstücke sind auch im übrigen Geltungsbereich vertreten, so dass man annehmen könnte, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Umnutzung ihrer Flächen sind. Sollte dem nicht so sein, hätte man bei einer frühzeitigen Abstimmung insbesondere des Vorhabenträgers mit der FNO-Behörde auch evtl. über einen vorgezogenen Flächentausch die Inanspruchnahme in den Bereich minderwertigeren Ackerlandes verschieben können.</li> <li>- Der Planer nimmt auf S. 9 der Begründung zum VBP 2 vermutlich auch auf die o.g. Mitteilung des EM Bezug, ignoriert aber die obligatorische Erfüllung der 7 Kriterien der Kategorie A bezüglich der Bodenpunkte (&lt;40). Auch das Kriterium max. Fläche 150 ha wird durch VBP 2 nicht erfüllt.</li> </ul> <p>Kategorie A-Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet</li> <li>- Einverständniserklärung des Landwirts liegt vor</li> <li>- Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land</li> <li>- Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte</li> <li>- nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)</li> <li>- Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag</li> <li>- Größe der einzelnen Freiflächen PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten</li> </ul>	<p>Dieser Punkt wird beim B-Plan Nr. 2 abgewogen.</p> <p>Dieser Punkt wird beim B-Plan Nr. 2 abgewogen.</p> <p>Der Umgang mit den Kriterien wird im Begründungstext im weiteren Verfahren ausführlicher behandelt werden. Der Umfang der SO-Flächen im B-Plan Nr. 3 entspricht derzeit 74 ha. Das ZAV-Ergebnis (siehe Bescheid vom 28.08.2023) wird die Grundlage für das weitere Verfahren sein.</p>



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
4. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt Arbeitsschutz und technische Sicherheit		
5. Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V		
6. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	<p>Schreiben vom 17.03.2022</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.03.2022 keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
7. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	<p>Schreiben vom 03.03.2022</p>	
	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p>	
	<p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermarkt“).</p>	<p>Die drei Festpunkte werden in der Planzeichnung nachrichtlich eingetragen.</p>
	<p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt.</p>	<p>Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger zur Information bzw. zur späteren Weiterleitung an die Tiefbaufirmen übergeben.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmessern weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten <b>im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden</b>. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden</b>, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wer <b>notwendige Maßnahmen</b> treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies <b>unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen</b>.</li> </ul>	
	<p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist <b>rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)</b> ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p>	
	<p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p>	
	<p>Bitte beachten Sie das beiliegende <b>Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</b>.</p>	
	<p><b>Hinweis:</b>          Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
8. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	Schreiben vom 09.03.2022	
	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.	
	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.	
	<p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe <b>örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt</b>.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p>	Wird berücksichtigt. Der Landkreis wurde beteiligt, siehe TÖB Nr. 12.
	<p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	Wird berücksichtigt; inzwischen liegt eine Bestätigung in Form einer Kampfmittelbelastungsauskunft vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 25.07.2022 vor, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
9. Landesforst M-V Forstamt Neubrandenburg		
10. Bergamt Stralsund	<p>Schreiben vom 28.03.2022</p> <p>Die zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow-West“ der Gemeinde Bartow berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BbergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Beriech der Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
11. Straßenbauamt Neustrelitz	<p>Schreiben vom 15.03.2022</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene öffentliche Straßen.</p> <p>Der Geltungsbereich berührt jedoch die Bundesautobahn A20, so dass straßenrechtliche Belange zu beachten sind. Demnach ist es erforderlich, die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, An der Autobahn 111 in 16540 Hohen Neuendorf OT Stolpe zu beteiligen und deren Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf der Gemeinde Bartow mit dem Stand 10.02.2022.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Autobahn GmbH wurde beteiligt, siehe TÖB Nr. 24.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
<p>12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Referat Infra I 3</p>	<p>Schreiben vom 10.03.2022</p> <p>Durch die genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Hinweis: Die A20 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solange am Baukörper und der Tragfähigkeit der A20 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Zudem liegt es im Interessensgebiet der Militärischen LV-Radaranlage Colpin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessensgebiet militärischer Richtfunk.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>13. Deutsche Telekom</p>		
<p>14. E.dis</p>		
<p>15. GDM Com</p>	<p>Schreiben vom 07.03.2022</p>	
	<p>Antwort im Namen der Betreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport, VGN Gasspeicher.</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben	
	<p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	
16. GASCADE		
17. Vodafone Kabel Deutschland	<p>Schreiben vom 31.03.2022</p> <p>Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH macht keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
18. 50 Hertz	<p>Schreiben vom 15.03.2022</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere <b>220-kV-Leitung Pasewalk - Güstrow - Iven 315/316 von Mast-Nr. 214 – 216.</b></p> <p>Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten, jedoch mit einem falschen Schutzbereich. Wir bitten darum die Leitungsbezeichnung, den Freileitungsschutzstreifen, den Freileitungsbereich sowie den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-001179-01-TG), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von bis zu 29,60 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Der Freileitungsschutzstreifen ist nach Möglichkeit von Bepflanzung frei zu halten. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit 50Hertz abzustimmen. Sämtliche Maßnahmen sind so zu planen, dass sie den o.g. Erfordernissen zur Wahrung der technischen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Sicherheit der Freileitungen nicht entgegenstehen. Je nach Ausführungsplanung sind diese vertraglich zwischen Vorhabenträger und 50Hertz zu regeln.</p> <p>Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen.</p> <p>Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedeutet dies folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (u. a. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich,</li> <li>2. die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mindestens eine Zufahrtmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren),</li> <li>3. in der Trassenachse ist eine Fahrspur von mindestens 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten.</li> </ol> <p>Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z. B. die Haftungsfreistellung für 50Hertz durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 50Hertz erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Registriernummer 2022-001179-01-TG an unser Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow.</p> <p>Durch die geplante Errichtung einer Zaunanlage im Nahbereich der Freileitung kann es zu Beeinflussungen durch die Freileitung kommen.</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Der Zaun ist entsprechend zu erden. Die technische Ausführung ist ebenfalls mit unserem Regionalzentrum Nord abzustimmen.</p> <p>Wir bitten um redaktionelle Korrektur von „380-kV“ auf „220-kV“ in Punkt 2.2.1 der Begründung sowie um Aktualisierung der in der Begründung unter den Punkten 5.1 und in der Planzeichnung angegebenen Werte des Schutzstreifens gemäß unserer obigen Ausführung.</p> <p>Da der Verlauf der Bebauungsgrenze auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließt, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu</p> <p>Folgende Änderungen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtliche Übernahme des Leitungsverlaufes, des Freileitungsbereiches und des Freileitungsschutzstreifens in den B-Plan.</li> <li>• Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des Bebauungsplanes.</li> <li>• Ausweisung von Baugrenzen für die o. g. Fahrspur und den Freihaltebereich um die Maste (siehe Punkt 3)</li> <li>• Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung zum B-Plan: Für die Regelung der Betriebsführungsaspekte ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und 50Hertz erforderlich.</li> <li>• Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die textlichen Festsetzungen des B-Planes  <i>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow (E-Mail: leitungsauskunft-rznord@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur</i></li> </ul>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme unserer vorgenannten Ausführungen in die Planunterlagen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p>	
<p>19. Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg</p>	<p>Schreiben vom 29.03.2022</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand:</p> <p>Das Vorhaben steht durch den Bezug auf den 200 m Abstand längs von Autobahnen (gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EEG 2021) und seiner Lage im Außenbereich westlich der Ortslage Bartow derzeit nicht vollständig im Einklang mit dem Ziel der Raumordnung 5.3 (9) LEP MV. Damit entspricht der Vorentwurf des Bebauungsplans derzeit nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Im Interesse der Rechtssicherheit des Vorhabenträgers ist die Klärung dieses Sachverhalts dringend geboten</p> <p>Auch die Lage im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ gem. Programmsatz 3.1.4 (1) des RREP Mecklenburgische Seenplatte und der damit bestehende Widerspruch zu diesem Grundsatz der Raumordnung ist nach unserer Auffassung ein wichtiger und noch abschließend zu klärender Punkt.</p> <p>Der Geltungsbereich erstreckt sich östlich und westlich der Bundesautobahn A 20 (AD Uckermark — AK Rostock). Diese Verkehrsachse spielt für den Wirtschaftsverkehr in der Region eine herausragende Rolle, unter anderem als wichtige Hafenhinterlandanbindung der Vorpommerschen Häfen sowie als Verbindungsachse zwischen dem Oberzentrum Neubrandenburg und dem gemeinsamen Oberzentrum Greifswald/Stralsund. Wir bitten daher um Prüfung der von der geplanten PV-Anlage ausgehenden Blendwirkungen. Im Interesse der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A</p>	<p>Wird berücksichtigt, es erfolgte eine Klärung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens. Inzwischen liegt ein Zielabweichungsbescheid vom 28.08.2023 vor (siehe TÖB Nr. 1 und 2).</p> <p>Wird berücksichtigt, ein Blendgutachten der SolPEG GmbH (01.09.2023) liegt vor.</p> <p>Es erfolgte eine Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt. Mit Schreiben vom 12.10.2023 erging die Zulassung einer Ausnahme gem. § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz und wurde der Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit 20,0 m Abstand zur Fahrbahnkante zugestimmt. Im Zuge des</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	20 muss ausgeschlossen werden, dass der (Wirtschafts-)Verkehr durch ggf. auftretende Blendungen eingeschränkt oder negativ beeinträchtigt wird.	Verfahrens wurde auch die potenzielle Blendwirkung bewertet.
20. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern		
21. Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Tollense	Schreiben vom 10.03.2022	
	Entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 02.03.2022 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes dem o.g. Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden kann. Bezüglich des Baufeldes und der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung bestehen jedoch Forderungen, welche Berücksichtigung finden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wie in der beigelegten Übersichtskarte kenntlich gemacht, befindet sich das verrohrte Gewässer 2. Ordnung BA 59 im Bereich zwischen den Solarfeldern S02 und S03.	Der Leitungsbestand wurde geprüft und es erfolgte eine Anpassung der Baugrenze in Abstimmung mit dem WBV. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit für Unterhaltungsmaßnahmen soll durch Absicherung im Durchführungsvertrag erfolgen.
	Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung), oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten, muss die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet jederzeit gesichert sein. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden.	Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
	Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch	Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Solarmodule), oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger bebauungsfreier Mindestabstand von 10 m zur Gewässerachse einzuhalten. Feste Überbauungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen. Der Rohrleitungsverlauf kann anhand von vorhandenen Oberflurschächten nachvollzogen werden. Bei Bedarf muss durch unseren Verband eine Einweisung vor Ort erfolgen.	
	Unserem Verband sind darüber hinaus Dränagen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben vorhandene Dränagen überbaut werden. Der Bestand vorhandener Flächendränage ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer 2. Ordnung, es muss jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Deshalb besteht aus Sicht des Verbandes eine dringende Notwendigkeit der Anlagensicherung.	Die Sicherstellung der Dränagen soll durch Absicherung im Durchführungsvertrag erfolgen.
	Zur Abklärung des Anlagenbestandes können Suchschachtungen erforderlich werden. Die anfallenden Kosten hat hierbei der Verursacher zu tragen.	Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
	Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen.	Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
	Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Sollte die Maßnahme in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Außerdem bitten wir um Beteiligung in der späteren Planungs- und Bauphase.	Wird zur Kenntnis genommen.


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
22. Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern		
23. Bauernverband Mecklenburg Vorpommern	Schreiben vom 29.03.2022	
	Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan.  In Abstimmung mit unserem territorial zuständigen Regionalbauernverband Altentreptow haben wir folgende Anmerkungen:	
	Das Präsidium, des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, hat nach verbandsinterner Diskussion zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen am 04.02.2021 das diesem Schreiben beigefügte Positionspapier beschlossen. Ein ähnliches Positionspapier wurde auch bundesweit durch den Deutschen Bauernverband verabschiedet (Anlage).	
	Wir fordern Sie auf, im Planungsverfahren die in den Positionspapieren enthaltenen landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.  Landwirtschaftliche Nutzfläche sollte unter Beachtung der derzeit weltweit angespannten Situation auf den Agrarmärkten im geringstmöglichen Umfang für außerlandwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden.	Wird berücksichtigt. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (siehe TÖB Nr. 1) wurde auch die Thematik der Nutzung bzw. Überplanung von Landwirtschaftsflächen in die Abwägung einbezogen.  Zudem wurde eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass zusätzlich zu der PV-Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet zulässig ist. Damit soll zukünftig ebenfalls eine kombinierte Nutzung (z.B. durch vertikal in Ost-West-Richtung aufgestellte PV-Module oder sonstige neue Nutzungskonzepte unter gleichzeitiger Nutzung der Zwischenflächen durch die Landwirtschaft („Agri-PV“) bauleitplanerisch ermöglicht werden.


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p><b>Beschluss-Nr. 04022021/2/03</b></p> <p>Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung).</li> <li>2. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden.</li> <li>3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden.</li> <li>4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab.</li> <li>5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt.</li> <li>6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden.</li> <li>7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.</li> <li>8. PV-Anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die</li> </ol>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können.</p> <p>9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.</p> <p>Beschlossen am 04.02.2021</p>	
	 <p><b>Position zum flächenschonenden Ausbau der Photovoltaik</b></p> <p><b>1. Ausbauziele und Grundsatzposition</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ende 2021 sind in Deutschland knapp 60 Gigawatt Photovoltaikanlagen installiert. Dies soll nach dem Koalitionsvertrag bis 2030 auf 200 Gigawatt erhöht werden. Dabei soll der Ausbau je etwa zur Hälfte als Dachanlagen und als Freiflächenanlagen erfolgen. Damit würden PV-Freiflächenanlagen von heute etwa 30.000 ha bis 2030 um weitere 70.000 ha wachsen.</li> <li>Der DBV fordert einen Ausbau der Photovoltaik vorrangig auf Dächern, Gewerbe- und Sportplätzen sowie Konversionsflächen. Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen abgebaut werden. Speicherlösungen sind zu unterstützen.</li> <li>Der DBV fordert, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherung einer nachhaltigen Ernährung soweit wie möglich zu vermeiden. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nur unter eng begrenzten Bedingungen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Hier muss eine regionale Differenzierung bzw. Abwägung örtlicher agrarstruktureller Belange erfolgen. Bürgerenergieprojekten ist Vorrang zu geben.</li> </ul> <p><b>2. Forderungen für die EEG-Novelle 2022</b></p> <p>Um beim Ausbau der Photovoltaik die landwirtschaftlichen Flächen zu schonen und zugleich die Wertschöpfung und Akzeptanz im ländlichen Raum zu fördern, fordert der DBV in der kommenden EEG-Novelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die <b>Größenobergrenze von 20 MW</b> bei PV-Freiflächenanlagen im EEG ist für eine regionale Streuung der Projekte beizubehalten. Dafür sollte ein Mindestabstand zur nächsten PV-Freiflächenanlage festgelegt werden.</li> <li>Im EEG ist ein <b>Vorrang für Bürgerenergieprojekte</b> mit Festvergütungen zu verankern.</li> <li>Günftig sollen die <b>Länder regionale Eignungs- bzw. Vorranggebiete</b> für PV-Freiflächenanlagen festlegen. Sie müssen dabei agrarstrukturelle Belange beachten, d.h. die Einschränkungen der aktuellen Landwirtschaft sind zu berücksichtigen und es sind vorrangig ertragschwache Standorte zu verwenden. Im Gegenzug sollte die Ländöffnung, die aus der für benachteiligte Gebiete entfallen.</li> <li>Die <b>200m-Streifen an Autobahnen &amp; Eisenbahnen</b> sollten künftig aus der EEG-Förderung entfallen. Agrarstrukturell nachteilige Flächenserschneidungen und der Verlust nichtproduktiver Flächen können so gemindert werden.</li> <li><b>Agri-PV</b> bietet eine gute Doppelnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung auf derselben Fläche. Die Ausschreibung für Agri-PV sollte mind. bis 2030 verestigt und auf Grünland erweitert werden. Eignungs- und Habverbreich sollte erodriglichte werden. Die Vorgabe für die Anlagenkombination mit Speichern sollte vereinfacht werden.</li> </ul>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine PV-Nutzung von wiedervernässten <b>Moorstandorten</b> ist unter bestimmten Bedingungen akzeptabel. Es müssen dabei agrarstrukturelle Belange der ansässigen Landwirte beachtet werden, vor allem die Futterversorgung der Viehhaltung darf nicht gefährdet werden. Moor PV sollte auch in Schutzgebieten möglich sein. In Frage kommen PV-Anlagen bzw. agr. PV-Anlagen in Kombination mit Grünlandnutzung oder Pold- kulturen.</li> <li>• Aktuelle <b>Kalamitätsflächen</b> im Fest soll in einer gesonderten Ausschreibung für PV-Freiflächen freigegeben werden (Länderoption).</li> <li>• <b>Schutzgebiete</b> sollten für die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Eine Vereinbarkeit mit den konkreten Zielen des jeweiligen Schutzgebietes ist zu prüfen.</li> <li>• Für einen stärkeren <b>Ausbau von PV-Dachanlagen</b> sollten die <b>Fesseln in der Eigenstrom-, Netstrom- und Bürgerstromvermarktung</b> gelöst werden. Das betrifft insbesondere den Wegfall der Anforderung der Personen erhöht von Stromerzeugern und -verbraucher. Es anforderungen bei den Anforderungen an Mess- und Einrichtungen sowie steuerliche Vereinfachungen.</li> </ul> <p><b>3. Weitere Forderungen von grundsätzlicher Bedeutung zum Ausbau der Photovoltaik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für nicht geförderte PV-Freiflächenanlagen (PVA) sollten ebenfalls <b>Regeln für eine agrarstrukturverträgliche Planung</b> eingeführt werden.</li> <li>• Der <b>Ausbau der Verteilnetze</b> ist zu forcieren.</li> <li>• Eine <b>zusätzliche Flächenanspruchsnahme für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> sollte grundsätzlich <b>unterbleiben</b>.</li> <li>• Die <b>Möglichkeit zur Rückumwandlung</b> zur landwirtschaftlichen Fläche nach Ende der Nutzung als PV-Freiflächenanlage sollte im Bundesnaturschutzgesetz analog den Möglichkeiten für freiwillige Programme akzeptiert werden.</li> <li>• Die <b>ausdrückliche</b> Negierung einer „<b>mitgegensetzl. landwirtschaftlichen Privilegierung</b>“ (z. B. in offeneren, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sollte im <b>Baugesetzbuch</b> geprüft werden.</li> </ul> <p style="text-align: center; font-size: small;">Seite 2 von 2</p>	
<p>24. Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</p>	<p>Schreiben vom 16.03.2022</p> <p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich <u>des o. g. Vorhabens kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 <u>nicht</u> zum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	
25. Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)		
26. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland eV	Schreiben vom 31.03.2022	
	Im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit wie folgt Stellung:	
	Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte <b>vorrangig</b> auf, an und neben <b>Gebäuden</b> , auf bereits <b>versiegelten und beeinträchtigten Flächen</b> (Vorrangflächen), wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen <b>zuerst</b> genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. Das Plangebiet liegt in einem beiderseitigen Streifen entlang der BAB 20 und gehört damit zu einer bereits beeinträchtigten Fläche. Der Bau des Solarparks ist damit zu befürworten.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der BUND das Projekt grundsätzlich befürwortet.
	Für den BUND Mecklenburg-Vorpommern ist wichtig, dass der Betrieb von Solaranlagen dezentral und gemeinwohlorientiert geschieht. Das bedeutet, dass Solarprojekte <b>bevorzugt</b> auf kommunalen Flächen durch die Kommunen <b>selbst</b> und mit <b>Beteiligungsmöglichkeiten</b> für Bürger*innen vor Ort realisiert werden sollten. Kommunen sollten aufgrund der rasant steigenden Nachfrage so schnell wie möglich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Das sollte über kommunale Kriterien, die z.B. die Standortwahl und Naturschutzaufgaben betreffen, und mit einer intensiven Beteiligung der Bürger*innen diskutiert und beschlossen werden. Aus diesem Beschluss	

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>kann eine Eignungskarte entstehen, die die Akzeptanz erhöht und Planungsprozesse beschleunigt. Werkzeuge dafür sind F-Pläne, städtebauliche Standortkonzepte oder Grundsatzbeschlüsse. Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden. Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über Auflagen für eine ökologische Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.</p>	
	<p>Die finanzielle Beteiligung von Kommunen ist nach §6 EEG (2021) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh möglich. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <a href="https://sonne-sammeln.de/https://sonne-sammeln.de/heruntergeladen">https://sonne-sammeln.de/https://sonne-sammeln.de/heruntergeladen</a> werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Entsprechende Regelungen können zwischen Vorhabenträger und Gemeinde getroffen werden, sind jedoch nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.</p>
	<p>Mit einer ökologischen Gestaltung des Solarparks sehen wir bei Ackerflächen mit sandigen und erosionsgefährdeten Böden die Möglichkeit, einen Beitrag zum Natur- und Gewässerschutz zu leisten. Durch die Aussetzung der intensiven Ackerwirtschaft fällt der Eintrag von Pestiziden und künstlichen Düngern weg. Eine extensive Begrünung und Pflege durch Mahd oder Beweidung sowie die Umsetzung von AuE-Maßnahmen innerhalb bzw. im Umfeld der Anlage fördert die Biodiversität.</p>	
	<p>Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen.</p>	
	<p>Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft empfiehlt entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und die Unterzeichner dieser Selbstverpflichtung (Planer, Errichter und</p>	<p>Kenntnisnahme der Empfehlungen des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft.</p>

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter <a href="http://www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv">www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv</a>) verpflichten sich freiwillig, die definierten Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bneCheckliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.</p>	
	<p>Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologische Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann die Zwischenräume der Modulreihen, die extensive Anlage und Pflege zwischen den Modulreihen, die Ausweisung freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken oder eine Rückbauverpflichtung betreffen. Für das Vorhaben „Solarpark Bartow West“ sollte aus Sicht des BUND Folgendes verbindlich festgesetzt werden:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorhabenfläche sollte eine maximale Ausdehnung von 100 ha und mit maximal 50% mit Modulen überstellt werden.</li> <li>2. Die Module sollten eine Ost-West-Ausrichtung und eine Mindestneigung von 45° haben oder drehbare Module verwendet werden. So wird die Stromproduktion zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt.</li> <li>3. Mindestens eine attraktiv gestaltete Wildtierpassage pro Seite der BAB, um eine ausreichende Durchlässigkeit auch für größere Wildtiere zu gewährleisten.</li> <li>4. Der Zaun sollte mindestens 20 cm über dem Boden frei gelassen werden, um eine ausreichende Durchlässigkeit zumindest für kleine und mittlere Tierarten zu gewährleisten, wenn eine Einzäunung unvermeidbar ist.</li> <li>5. Auch die Fläche innerhalb der Anlage sollte extensiv und standortgerecht begrünt und gepflegt werden, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Dabei ist artenreiches und entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Der Einsatz von umweltgefährdenden Mitteln, z.B. zum Pflanzenschutz, zur Düngung oder zur Reinigung der Anlage muss ausgeschlossen werden. (Übernahme von V2 aus dem Umweltbericht in die Festsetzungen des B-Plans)</li> </ol>	<p>Die Anordnung der Module in dem ca. 74,2 ha großen Plangebiet wird unter maximaler Ausnutzung der Sonneneinstrahlung bei größtmöglichem Zugewinn für Natur und Landschaft geplant.</p> <p>Der Wildkorridor laut EEG 2021 entlang der A20 wird eingehalten.</p> <p>Eine Einzäunung ist aus Gründen der Sicherheit erforderlich.</p> <p>Bodenfreiheit wurde als Vermeidungsmaßnahme bereits festgesetzt.</p> <p>Die Entwicklung extensiven Grünlandes wurde festgesetzt.</p> <p>Die Pflanzung heimischer Gehölze wurde festgesetzt.</p> <p>Auf Beleuchtung soll nach derzeitigem Kenntnisstand verzichtet werden.</p>

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>6. Für die Anlage der 5m breiten Sichtschutzhecke sollte entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut verwendet werden. (Übernahme der Artenliste aus dem Umweltbericht in die Festsetzungen des B-Plans)</p> <p>7. Die Anlage sollte ohne Beleuchtung betrieben werden, um der zunehmenden Lichtverschmutzung mit seinen negativen Auswirkungen auf den Tag-NachtRhythmus von Tieren und Pflanzen entgegenzuwirken.</p>	
	<p>Wir begrüßen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die geringe Flächenversiegelung von rund 2%</li> <li>2. die Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module</li> <li>3. den Erhalt hochwertiger und geschützter Biotop- und Grünlandflächen</li> <li>4. die Anlage einer 5m breiten Sichtschutzhecke mit standortgerechten Arten</li> <li>5. den Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Module</li> <li>6. die Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit der verwendeten Bauteile bzw. Materialien</li> <li>7. die Rückbauverpflichtung</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme der befürwortenden Argumente des BUND.</p>
	<p>Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und des festgesetzten Flächenmanagement sollte kontrolliert werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.</p>	
<p>27. NABU</p>	<p>Schreiben vom 01.04.2022</p> <p>Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden.</p> <p>Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.	
	Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen jedoch noch Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen und Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen.	
	Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden <a href="https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf">https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf</a> <a href="https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf">https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf</a>	
	Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „ <i>Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.</i> “ Der NABU MV legt besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Moorböden und in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen befindet sich derzeit in den letzten Zügen der Vorbereitung.	
	Kernforderungen des NABU sind - Förderpriorität auf Dachflächen	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturverträgliche Standortwahl</li> <li>- Nutzung von Synergiepotenzialen</li> <li>- Ökologische Gestaltung</li> <li>- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts</li> <li>- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut</li> <li>- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.</li> </ul>	
	<p>Flächen, die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen, sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, (RamsarGebiete) sollen verbindlich vom Ausbau von Solarparks ausgeschlossen werden.</li> <li>- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz</li> <li>- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten</li> <li>- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate</li> <li>- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.</li> <li>- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten</li> <li>- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden</li> <li>- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.</li> </ul>	

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Allgemein vertritt der NABU die Meinung, dass wenn Grünland mit Solarmodulen bebaut wird, abhängig von Habitatqualität und umgebende Naturelemente, eine erhebliche Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten herbeigeführt wird. Vor allem Artenreiche Grünland-Standorte sowie Grünland-Standorte in grünlandarme Regionen müssen deshalb frei von Bebauung (mit Solarparks) bleiben. M-V gehört im deutschlandweiten Vergleich zu den grünlandärmeren Bundesländern und muss dies mit beachten.</p>	<p>Grünland wird im Plangebiet nicht überbaut.</p>
	<p>Im vorliegenden Fall sollte nach Einschätzung des NABU M-V zur Steigerung der Biodiversität und als Sichtschutz entlang der Einzäunung die Anlage von Grünstreifen mit mittel- bis hochwüchsigen Staudensäumen von mindestens drei Metern Breite oder naturnah gestaltete Hecken von mindestens sechs Metern angelegt werden. Mit der Anlage der östlich und westlichen Grünlandflächen ist eine solche Umfassung nicht gänzlich gegeben. Dem NABU wurde aus den derzeitigen Unterlagen nicht klar, wo die erwähnten „Sichtschutzgehölze“ (vgl. Vorentwurf Umweltbericht S. 5) und im welchen Ausmaß verortet sind.</p>	<p>Die Funktion des Staudensaums ist auf den zahlreichen Grünflächen des Plangebietes präsent. Sichtschutz ist im Norden und Süden aufgrund fehlender Sichtachsen nicht erforderlich. In der Maßnahme M1 sind Ausmaß und Ort der Sichtschutzhecke beschrieben</p>
	<p>Der NABU setzt sich dafür ein, dass der Anteil der überschirmten Grundfläche 40 Prozent der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreitet. Auf S. 11 der Begründung zum Vorentwurf (2022) wird derzeit jedoch von einer Bedeckung von max. 70% der bebaubaren Fläche ausgegangen. Dies spricht den Ansprüchen des NABU entgegen.</p>	<p>Eine Aufwertung des Ackers durch Grünlandentwicklung im Sondergebiet tritt auch bei einer Überdeckung von über 40% ein, da bodenbewohnende Arten neuen Lebensraum gewinnen und die Fremdstoffeinträge in den Boden zurückgehen.</p>
	<p>Die geplanten Flächen haben nach der Einzäunung das Potenzial bisher leicht zugängliche Biotope nur noch erschwert zugänglich zu machen. Der NABU fordert zur Darstellung des bisherigen Biotopverbundes, bekannten oder möglichen Wildwechsel, Engstellenbildung und wenn notwendig Lösungsmöglichkeiten auf.</p>	<p>Der Wildkorridor laut EEG 2021 entlang der A20 wird eingehalten.</p>
	<p>Für eine Besser Einschätzung der Umweltbeeinträchtigungen bitten wir bei der nächsten Beteiligungsmöglichkeit um Zusendung der fachlichen Berichte (bspw. Artenschutzfachbeitrag).</p>	<p>Ein Artenschutzfachbeitrag wurde zwischenzeitlich erstellt und ist Teil der Entwurfsunterlagen.</p>
	<p>Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.</p>	

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
28. Gemeinde Golchen über Amt Treptower Tollensewinkel		
29. Gemeinde Breest über Amt Treptower Tollensewinkel		
30. Gemeinde Daberkow über Jarmen-Tutow		
31. Gemeinde Völschow über Amt Jarmen-Tutow		
32. Gemeinde Krusenfeld über Amt Anklam-Land		
33. Gemeinde Iven über Amt Anklam-Land		
34. Gemeinde Spantekow über Amt Anklam-Land		

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
35. Autobahn GmbH des Bundes	Schreiben vom 25.04.2022	
	Gegen den Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ der Gemeinde Bartow, der die Belange der A20 berühren könnte, bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht derzeit keine Bedenken, sofern Sie in Ihrer weiteren Planung auf Folgendes Rücksicht nehmen:	
	Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten an Bundesautobahnen nicht errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden; sog. Anbauverbotszone.	
	Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes; sog. Anbaubeschränkungszone.	
	Zu den unter § 9 FStrG fallenden Anlagen zählen z.B. auch Photovoltaikanlagen bzw. sog. Solarparks.	
	Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, das sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet.	
	<b>Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen sowie zu Rastanlagen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 Metern einzuhalten <u>sowie wie in diesem Fall zum Regenrückhaltebecken!</u></b>	Wird zur Kenntnis genommen; Es erfolgte eine Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt. Mit Schreiben vom 12.10.2023 erging die Zulassung einer Ausnahme gem. § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz und wurde der Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit 20,0 m Abstand zur Fahrbahnkante zugestimmt.
	Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahnen nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen (§§ 8, 9 FStrG / § 18 StVO).	
	Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation von Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen.	

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.	
	Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO).	
	Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.	
	Sofern Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen etc.) und Ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert beim Fernstraßenbundesamt zu beantragen.	
	Es wird weiter darauf hingewiesen, dass sich der förderfähige Bereich längs von Bundesautobahnen zum 1. Januar 2021 auf 200 Meter vergrößert hat; §§ 37, 48 EEG 2021.	
	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen.	
	Ergänzend kommt hinzu, dass in Beteiligung mit dem Fernstraßenbundesamt im vorliegenden Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 " Solarpark Bartow West" folgende Belange des Fernstraßenbundesamtes zu berücksichtigen sind:	
	Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art (z. B. auch Trafostationen) in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).	
	Die Darstellung der 40-m Anbauverbotszone an der BAB 20 gemäß § 9 FStrG ist in der Planzeichnung erfolgt.	
	In diesem Zusammenhang sind die Baugrenzen hinter die Anbauverbotszone zurückzunehmen. Auch für die bis an die BAB 20 herangezogene Sondergebietsfläche (SO) ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen, wie oben ausgeführt, errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen. Günstigerweise wird	Wird zur Kenntnis genommen; Es erfolgte eine Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt. Mit Schreiben vom 12.10.2023 erging die Zulassung einer Ausnahme gem. § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz und wurde der Einfriedung der Freiflächenphoto-

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	hierzu angeregt, zu prüfen, die an den östlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenzen vorgesehenen Grünflächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die an der BAB 20 angrenzenden Bereiche zu verlegen.	voltaikanlage mit 20,0 m Abstand zur Fahrbahnkante zugestimmt.
	Diesbezüglich wird auch darauf verwiesen, dass für die in der Planzeichnung und unter 3.1. der textlichen Festsetzungen festgesetzte Zaunanlage im Zuge des hier gegenständlichen Planvorhabens seitens des Fernstraßen-Bundesamtes keine Genehmigung/ Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Diese bedarf der gesonderten Beantragung im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens, zu dem das Fernstraßen-Bundesamt gemäß §9 FStrG zu beteiligen ist oder eines eigenen Genehmigungsverfahrens im Sinnen von § 9 FStrG.	Wird zur Kenntnis genommen; Siehe oben
	Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen; Siehe oben
	Es ist ebenso die 100-m Anbaubeschränkungszone an der BAB 20 gemäß § 9 FStrG in die Planzeichnung und die Legende aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen; Siehe oben
	Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A20 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen ist zu verhindern. Ein Blendgutachten kann Nebenbedingung eines (Bau)Genehmigungsverfahrens sein.	Wird berücksichtigt, zur möglichen Blendwirkung wurde ein Fachgutachten erstellt und dem Fernstraßen-Bundesamt vorgelegt. Das Blendgutachten der SolPEG GmbH (01.09.2023) kommt zu dem Ergebnis, dass „die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung erzeugen.“
	Im textlichen Teil ist Folgendes einzufügen:	
	Anbaurechtliche Belange § 9 FStrG: 1. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	Die Vorgaben werden im weiteren Verfahren im Begründungstext ausführlicher aufgeführt bzw. der Abstimmungsstand mit dem Fernstraßen-Bundesamt dargestellt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p> <p>3. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes."</p> <p>4. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>5. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</p>	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3. „Solarpark Bartow West“ Gemeinde Bartow**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Nr.	Äußerung	Abwägung
-----	----------	----------

**Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1**

	Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Äußerungen abgegeben.	Es wird davon ausgegangen, dass die Planungsziele unterstützt werden.
--	--	---